

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	12.11.2015

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Haushalt und Finanzen	16.11.2015	
Kreisausschuss	18.11.2015	
Kreistag	02.12.2015	

**Betreff:****Rettungsdienstgebührensatzung 2016****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2016 (siehe Anlage 1)

**Sachdarstellung:**

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008. Entsprechend § 6 Abs. 1 BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 Abs. 1 BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt. Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die KLR für das Jahr 2016 (Anlage 2) wurde am 04.11.2015 der ARGE zur Stellungnahme übergeben.

Die Krankenkassen behalten sich normalerweise eine Prüffrist von rund zwei Monaten vor. Die ARGE hatte sich aber bereit erklärt, dass Verfahren auf dem Wege der schriftlichen Anhörung bis zum 11.11.2015 abzuschließen. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen und zur Gewährleistung einer fristgerechten Abrechnung der neuen Gebührensätze ab dem 01.01.2016 wurde auf eine Abschlussbesprechung bzw. mündlichen Anhörung einvernehmlich verzichtet. Die Gebühren werden systematisch aus der abgestimmten KLR 2016 abgeleitet. Durch die zu erwartenden Gebühren sollen alle ansatzfähigen Kosten des Bezugsjahres für den Rettungsdienst abgegolten werden. Die sich für das Jahr 2016 ergebenden Gebühren sind der Gebührenmatrix (Anlage 3) zu entnehmen. Die Krankenkassen haben zu der KLR in der Fassung vom 04.11.2015 ihre Kenntnisnahme erklärt.

Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.01.2015 angepasst. Die Anpassung der Gebühren trägt der Kostenentwicklung Rechnung. Insbesondere die Personalkosten haben sich entsprechend der vereinbarten tariflichen Anpassungsregelung wie vorgesehen erhöht. Die Gebühr für einen RTW steigt von 444,90 € auf 643,70 €, die Gebühr für den Einsatz eines NEF von 190,70 € auf 271,00 €, die Gebühr für den NAW von 707,90 € auf 937,70 € und die Gebühr für einen KTW von 139,70 € auf 156,60 €.

Der Satzungstext selbst entspricht bis auf die Änderung der Bezugsdaten und der Gebührensätze der Vorgängersatzung. Der Text ist mit dem Land und den Krankenkassen inhaltlich abgestimmt

### **Stellungnahme der Kämmerei:**

Mit einer auf einer abgestimmten Kosten- und Leistungsrechnung basierenden Gebührenkalkulation sind prinzipiell alle Aufwendungen bei einer kostendeckenden Einrichtung – wie dem Rettungsdienst – zu decken. Gleichwohl bleiben im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes Aufwendungen übrig, die aus gesetzlichen Gründen nicht in die Kalkulation eingestellt werden dürfen. (Z. B. Kosten fehlgeschlagener Vollstreckungen und die Nichteinbringlichkeit von Forderungen, insbesondere von östlich an das Bundesgebiet angrenzenden Nachbarländern) Hier könnten nur Rahmenabkommen auf europäischer Ebene oder auf bilateraler staatlicher Ebene weiterhelfen, die noch nicht vorliegen. Diese Aufwendungen führten und führen tendenziell zu einem Verlust des Rettungsdienstes, über dessen Behandlung der Landkreis in seiner Funktion als Gesellschafter entscheiden muss.

.....  
Landrat / Dezernent

#### **Anlagen:**

- Anlage 1    Gebührensatzung für den Rettungsdienst LOS 2016
- Anlage 2    KLR 2016
- Anlage 3    Gebührenberechnungsmatrix zur KLR 2016